



Literat Buchclub e.V.

Literat Buchclub e.V. (VR 702408)  
Bankinstitut: Deutsche Skatbank  
IBAN: DE81 8306 5408 0005 2230 08  
BIC: GENODEF1SLR

literat.ma@gmail.com | @literat.ev | www.literat.org

## Antrag auf Fördermitgliedschaft für Literat Buchclub e.V.

Hiermit stelle ich den Antrag, Fördermitglied des Vereins „Literat Buchclub e.V.“ zu werden.

**\*Name, Vorname:**

**\*Anschrift:**

**\*Email:**

**Firma:**

**Geburtstag:**

\*Pflichtfelder

Ich möchte den Verein mit dem Betrag \_\_\_\_\_€ einmalig unterstützen. Ich werde den Betrag schnellstmöglich auf das folgende Konto überweisen:

Literat Buchclub e.V. (VR 702408)

Bankinstitut: Deutsche Skatbank

IBAN: DE81 8306 5408 0005 2230 08

BIC: GENODEF1SLR

Verwendungszweck: Fördermitglied „Name des Mitglieds“

Die beigelegte Vereinssatzung inklusive §4(2) zur Fördermitgliedschaft habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die umseitig abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO sowie zur Auskunftspflicht gemäß Bundesdatenschutzgesetz (insbesondere §§ 34, 35) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich möchte den Newsletter für Fördermitglieder des Vereins (halbjährlich) an die angegebene Email-Adresse bekommen.

Ich möchte eine Spendenquittung an die oben genannte Email-Adresse erhalten.

---

Datum, Ort und Unterschrift



**Literat Buchclub e.V.**

Literat Buchclub e.V. (VR 702408)  
Bankinstitut: Deutsche Skatbank  
IBAN: DE81 8306 5408 0005 2230 08  
BIC: GENODEF1SLR

literat.ma@gmail.com | @literat.ev | www.literat.org

## Datenschutzinformationen

Mit Ihrem Antrag auf Aufnahme in unseren Verein stellen Sie uns im Anmeldeformular personenbezogene Daten zur Verfügung, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unserer Vereinszwecke erheben und verarbeiten. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art.13, 14 DSGVO im Folgenden zur Verfügung.

1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist Literat Buchclub e.V., vertreten durch den Vorstand.

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gem. Art.6 Abs.1 (b) DSGVO zweckbestimmt, weil dies für die Organisation und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß unserer Satzung erforderlich ist. Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere:

- Das Speichern der Daten in der Mitgliederliste, das Verarbeiten zum Versenden von Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, Meldungen zu Veranstaltungen und Neuigkeiten.

Darüber hinaus erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten, weil wir als Verein ein berechtigtes Interesse daran haben (Art. 6 Abs.1 (e) DSGVO). Ein solches berechtigtes Interesse besteht z.B. in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins.

Bei der Verarbeitung werden die Daten an die mit der Organisation betrauten Mitglieder des Vereins weitergeben, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist. Übermittelt werden dabei:

- Name
- Anschrift
- E-Mail Adresse
- Telefon (sofern vorhanden)
- Studiengang/Beruf

3. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Verein veröffentlicht sowohl im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen, beispielsweise vereinsinternen Veranstaltungen, Ausflügen, Feiern, Mitgliederehrungen, Vereinsversammlungen, personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den vom Verein betriebenen Medien, (z.B. Newsletter, Homepage, soziale Netzwerke) und übermittelt solche Fotos und Daten zur Veröffentlichung auch an Dritte, insbesondere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Vereinszugehörigkeit.

4. Auskunftspflicht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der

steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **Satzung des Vereins Literat Buchclub e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat den Namen „Literat Buchclub“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft von Juni eines Kalenderjahres bis Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Interesses an Literatur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenkommen von Studierenden, Schülern und anderen Interessierten um so literarische Werke zu besprechen und zu diskutieren. Dementsprechend ist der Zweck des Vereins das Interesse an Literatur zu fördern und so eine verständnisvollere Gesellschaft zu bilden, die sich kritisch mit Literatur auseinandersetzen kann. Es richtet sich vor allem an die Interessensgruppen Schüler, Studenten und ältere Menschen.
- (3) Der Satzungszweck wird weiterhin realisiert, durch die Organisation von Veranstaltungen bei denen Menschen sich über zeitgenössische sowie ältere literarische Werke und ihre Bedeutung austauschen können. Dazu treffen sich die Mitglieder alle zwei Wochen. Dabei tauschen sich Mitglieder über Autoren, Interpretationen, und gesellschaftlichen Einfluss zuvor gelesener Texte aus. Zusätzlich zu einem Treffen von Studierenden bemüht sich der Verein dieses Treffen in Schulen und in Anlagen von betreutem Wohnen fortzuführen. Diese zusätzlichen Treffen sollen einmal im Monat stattfinden. Die Werke werden an die jeweiligen Interessengruppen angepasst.
- (4) Notwendige Kompetenzen sollen Mitgliedern und Interessierten durch Workshops und sowie die Arbeit mit bereits erfahrenen Teilnehmern vermittelt werden.
- (5) Zur Erreichung des Vereinszieles wird der Verein die Teilnehmer organisatorisch und beratend unterstützen.
- (6) Der Verein bemüht sich, mit anderen Vereinen mit ähnlichem Interesse kooperieren und wenn möglich auch das eigene Projekt in weiteren Städten zu verbreiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Nach Eintragung soll die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne des §§51 ff. AO (insbesondere §§52 Abs. 2 Nr.7, Nr. 10, Nr. 13) beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch

den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der Antragsteller nicht als Mitglied.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Semesterbeiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Semesterbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Semesterbeitrag wird zum 1. September eines jeden Jahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt wird der Semesterbeitrag mit Beitritt fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

### **§ 8 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§§ 9 – 12) und
- die Mitgliederversammlung (§§ 13 – 17).

(2). Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zusätzlich einen Beirat einrichten.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gegenüber Dritten einzeln. Im Innenverhältnis ist vor jeder gegenüber Dritten abzugebenden Rechtshandlung ein Vorstandsbeschluss zu erlassen. Ebenfalls im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die gerichtliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgt.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zusätzlich einen Beirat einrichten.

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Vereinstätigkeit,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- der Erlass von Ordnungen im Sinne des § 20 dieser Satzung.

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem neuen Geschäftsjahr, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

(3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Wahl des Beirats,
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Anträge.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung gesondert hinzuweisen ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

(5) Für die Wahlen gelten folgende Regelungen:

- Kandidiert nur eine Person für ein Vorstandsamt, so gilt sie als gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- Kandidieren mehrere Personen für ein Vorstandsamt, so gilt diejenige Person als gewählt, die die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Die Wahl aller Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang vollzogen werden. Jeder Wahlberechtigte hat für jedes Vorstandsamt eine Stimme.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- den Versammlungsleiter,
- den Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder und der abgetretenen Stimmen,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse inklusive der Art der Abstimmung.

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dies beinhaltet insbesondere Antrags- und Diskussionsrecht.

(2) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Eine Stimmabtretung nicht anwesender Mitglieder ist nur mittels schriftlicher Vollmachtserklärung auf ein anderes ordentliches Mitglied zulässig. Der Zessionar hat die Stimmabtretung dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vor der Wahl anzuzeigen. Jedes Mitglied darf jedoch über höchstens drei Stimmen inklusive seiner eigenen verfügen.

(5) Gewählt werden können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

### **§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft ist in außerordentlich wichtigen Gründen zulässig und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 19 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.



(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 20 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein Leselernhelfer Mannheim e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des steuerbegünstigten Vereinszweckes zu verwenden hat.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

(3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.